

§ 0052 BGB

(1) Meldet sich ein bekannter [Gläubiger](#) nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den [Gläubiger](#) zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer [Verbindlichkeit](#) zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine [Verbindlichkeit](#) streitig, so darf das [Vermögen](#) den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem [Gläubiger](#) Sicherheit geleistet ist